

Berner Baumeisterverband, Florastrasse 13, 3005 Bern

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Tel. 031 350 51 81
peter.s@berner-baumeister.ch

Bern, 20. Mai 2026

Vernehmlassung zum Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG)

1. Grundsätzliche Beurteilung

Der Berner Baumeisterverband begrüsst die Absicht des Regierungsrats, die bisherigen Richtlinien zur Public Corporate Governance auf Gesetzesstufe zu überführen. Ein klarer Rechtsrahmen für die Steuerung und Aufsicht staatlicher Beteiligungen schafft Transparenz und Rechtssicherheit.

Der Regierungsrat hält im Vortrag zum PCGG fest, dass mit der Vorlage insbesondere die Motion 252-2022 Gschwend-Pieren zur Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch staatsnahe Unternehmen umgesetzt werden soll. Gerade aus Sicht des Bauhauptgewerbes ist dies zentral: Private Bauunternehmen sind auf faire Wettbewerbsbedingungen angewiesen und dürfen gegenüber staatlichen oder staatsnahen Akteuren nicht benachteiligt werden.

2. Zentrale Kritikpunkte

Aus Sicht des Berner Baumeisterverbands bleibt der Entwurf in zentralen Punkten hinter den angekündigten Zielen zurück.

Art. 6 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 PCGG verpflichtet den Regierungsrat lediglich dazu, sich für Instrumente zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einzusetzen. Das als Vorbild genannte BLS-Gesetz verlangt dagegen eine direkte Verpflichtung zur Vermeidung solcher Verzerrungen. Der Verband fordert deshalb eine verbindlichere Formulierung in Art. 6.

Zentrale Schutzmechanismen wie das Verbot der Quersubventionierung, marktübliche Finanzierungsbedingungen oder die Trennung von Monopol- und Wettbewerbsbereichen sind zudem nicht im Gesetz selbst geregelt, sondern an eine spätere Verordnung delegiert. Solche materiellen Grundsätze des fairen Wettbewerbs gehören aus Sicht des Baugewerbes auf Gesetzesstufe.

Auch die Forderung der Motion nach klar definierten Tätigkeitsbereichen staatsnaher Unternehmen wird nur teilweise erfüllt. Art. 4 Abs. 3 PCGG verlangt zwar Spezialgesetze für Kreis-1-Institutionen, macht jedoch keine Vorgaben zum zulässigen Umfang marktwirtschaftlicher Tätigkeiten. Der Berner Baumeisterverband fordert deshalb präzisere gesetzliche Leitplanken.

Ergänzend beantragt der Verband, die Wettbewerbsneutralität ausdrücklich im Gesetzeszweck (Art. 1) zu verankern, die Beteiligungsvoraussetzungen (Art. 3) um eine Subsidiaritätsprüfung zu ergänzen und wirtschaftliche Tätigkeiten im Wettbewerb an klare Voraussetzungen zu knüpfen. Zudem soll die Eignerstrategie (Art. 8) den zulässigen Umfang marktwirtschaftlicher Tätigkeiten verbindlich festlegen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Art. 1 Abs. 1 ist um folgenden Buchstaben zu ergänzen:

«g. die Wahrung der Wettbewerbsneutralität gegenüber privaten Unternehmen sicherzustellen.»

Die Wettbewerbsneutralität fehlt als explizites Gesetzesziel. Der Zweckartikel bestimmt die Auslegung aller nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 3 Voraussetzungen

Art. 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

«... wenn dies die wirtschaftlichste und wirksamste Form der Aufgabenerfüllung darstellt und die Aufgabe nicht zweckmässig durch private Anbieter erfüllt werden kann.»

Die Subsidiarität ist als explizite Voraussetzung für staatliche Beteiligungen im Gesetz zu verankern.

Art. 4 Intensität der Steuerung

Art. 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

«Spezialgesetze für Institutionen des Kreises 1 müssen die zulässigen marktwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiche der Institution umschreiben.»

Art. 4 Abs. 3 schafft die Pflicht zum Spezialgesetz, enthält aber keine inhaltliche Anforderung. Da das PCGG gegenüber Spezialgesetzen nur ergänzend gilt, ist dies der einzige Ort für eine verbindliche Mindestanforderung.

Art. 6 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Aufsicht

Art. 6 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 ist wie folgt zu ersetzen (analog Art. 7 Abs. 3 Bst. b BLS-Gesetz):

«[Der Regierungsrat] setzt sich ein für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern sowie für angemessene Instrumente zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, ethischen Standards und Best Practices, wie insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und anderem Fehlverhalten.»

Der Entwurf bleibt hinter dem angekündigten BLS-Standard zurück. Die Ergänzung schärft diesen Aspekt, ohne die übrigen Compliance-Anker zu schwächen.

Art. 6 Abs. 3 (neu) Subsidiarität

Art. 6 ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

«Institutionen dürfen wirtschaftliche Tätigkeiten im Wettbewerb mit privaten Unternehmen nur ausüben, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht, ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert und die Tätigkeit zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendig ist. Die Tätigkeit ist wettbewerbsneutral auszugestalten.»

Der Subsidiaritätsgedanke ist im Entwurf nicht als materielle Schranke verankert. Die Formulierung ist anschlussfähig an Art. 27 BV und die bundesgerichtliche Praxis zur staatlichen Wirtschaftstätigkeit.

Art. 8 Eignerstrategie

Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

«Die Eignerstrategie legt insbesondere fest: den öffentlichen Auftrag der Institution, den zulässigen Umfang wirtschaftlicher Tätigkeiten im Markt sowie die Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität.»

Der Entwurf delegiert die Bestandteile der Eignerstrategie vollständig an die Verordnung. Die Wettbewerbsprinzipien aus dem Motionsbericht werden so nicht auf Gesetzesstufe gesichert.

Art. 9 Abs. 2 (neu) Aufsichtskonzept

Art. 9 ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

«Das Aufsichtskonzept enthält für Institutionen, die im Wettbewerb mit privaten Unternehmen tätig sind, Bestimmungen zur informationellen und buchhalterischen Trennung von Monopol- und Wettbewerbstätigkeiten, zum Verbot der Quersubventionierung aus hoheitlichen, monopolistischen oder gebührenfinanzierten Bereichen sowie zur Finanzierung der Wettbewerbstätigkeiten zu marktüblichen Konditionen.»

Das Quersubventionierungsverbot zählt zu den zentralen Empfehlungen des Gutachtens zur Motion. Ohne getrennte Rechnungslegung ist dies in der Praxis nicht durchsetzbar.

Wir danken Ihnen, wenn die vorliegenden Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen berücksichtigt und im Gesetzesentwurf verankert werden.

Freundliche Grüsse

Berner Baumeisterverband



Peter Sommer
Geschäftsführer